



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



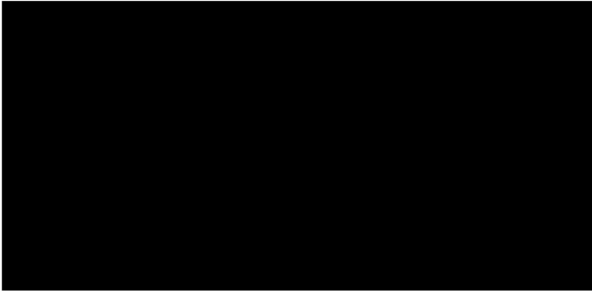
Presse- und Inform
der Bundesregieru



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin



BEARBEITET VON

REFERAT

TEL

FAX

E-MAIL

poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II - Z3 354/2020

DATUM Berlin, 29. Juni 2020

BETREFF: **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER: Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) Notifizierung

BEZUG: Ihr Antrag vom 9. Juni 2020
Meine E-Mail vom 1. Juli 2020
Ihre E-Mail vom 6. Juli 2020

ANLAGEN: 16 Dokumente
1 SEPA-Überweisungsformular

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 9. Juni 2020 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Für den Informationszugang wird eine **Gebühr in Höhe von 60,00 Euro** erhoben.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 9. Juni 2020 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um

- „Sämtliche Kommunikation des BMJV mit den Europäischen Kommission über der Notifizierung des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG; Notifizierungsnummer 2017/127/D)

- Daten und Teilnehmer und Gesprächsinhalte sämtlicher persönlichen Treffen zwischen Kommissionsbeamten und dem BMJV und/oder des Bundesamt für Justiz über der NetzDG oder der Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“

II.

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

2. Zu Daten, Teilnehmern und Gesprächsinhalten persönlicher Treffen zwischen Kommissionsbeamten und dem BMJV und/oder dem Bundesamt für Justiz (BfJ) liegen im BMJV keine amtlichen Informationen vor.

Es wurden – bis auf eine Ausnahme, dazu unten 3.1. – keine Ergebnisvermerke zu persönlichen Treffen zwischen Kommissionsbeamten und dem BMJV und/oder BfJ erstellt. Aus den hiesigen Akten ergibt sich, dass Herr Staatssekretär Billen am 31. Mai 2020 Gespräche in Brüssel zum Thema „Entwurf Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)“ geführt hat. Weitere Daten, Teilnehmer und Inhalte des Gesprächs sind nicht bekannt.

3. In der Anlage erhalten Sie Zugang zu 16 Dokumenten aus dem hiesigen Vorgang über die Notifizierung des NetzDG.

3.1. Anspruch auf Informationszugang zu einer E-Mail vom 29. Mai 2017, 14.38 Uhr, zu einem Vermerk vom 12. Juni 2017 und zu einer E-Mail vom 23. Juni 2017, 11.54 Uhr - alle 6100/61- 54 101/2017 - besteht gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG nicht.

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen. § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG schützt auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten, zwischen- sowie überstaatlichen Organisationen, auch außerhalb internationaler Verhandlungen (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes, BT-Drucks. 15/4493, S. 9).

In internationalen Beziehungen können die Partner erwarten, dass interne Entscheidungsabläufe des einen Partners vom anderen gegenüber unbeteiligten Dritten nicht offengelegt werden. Inwiefern Einblick in diese internen Entscheidungsabläufe gewährt werden soll, ist allein von der betroffenen Seite zu

bestimmen. Wenn diese Verhaltensweise nicht respektiert wird, würde dies die Beziehung zwischen den internationalen Partnern belasten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erheblich erschweren.

Die E-Mails vom 29. Mai 2017 und 23. Juni 2020 sowie der Vermerk vom 12. Juni 2017 enthalten Informationen über die interne Entscheidungsfindung der Europäischen Kommission im Notifizierungsverfahren zum NetzDG. Das Bekanntwerden der Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen zur Europäischen Kommission haben. Ein Zugang zu diesem Dokument ist daher gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG ausgeschlossen.

3.2. Schwärzungen in den übersandten Dokumenten betreffen personenbezogene Daten. Mit deren Unkenntlichmachung haben Sie sich einverstanden erklärt.

III.

1. Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Grundsätzlich gebührenfrei ist lediglich die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrags. Für die Herausgabe von Abschriften ist, wenn – wie hier – im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 30,00 Euro und 500,00 Euro zu erheben, Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV.

2. Die Gewährung des Informationszugangs verursachte folgenden höheren Verwaltungsaufwand:

Für die Identifizierung und Zusammenstellung der relevanten Unterlagen sowie die Herstellung von Kopien wurden 1 Stunde und 45 Minuten durch Beschäftigte des mittleren Dienstes aufgewendet. Die Durchsicht und die inhaltliche Prüfung der maßgeblichen Dokumente erledigte ein Beschäftigter des höheren Dienstes innerhalb von 1 Stunde und 45 Minuten. Unter Berücksichtigung der pauschalen Stundensätze gemäß Begründung zur IFGGebV ergibt sich auf dieser Grundlage rechnerisch folgender Verwaltungsaufwand:

• Mittlerer Dienst:	1 h 45 Minuten	x	30,00 Euro/h	=	52,50 Euro
• Höherer Dienst	: 1 h 45 Minuten	x	60,00 Euro/h	=	105,00 Euro
• Summe Verwaltungsaufwand				=	157,50 Euro

3. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand, jedoch nicht notwendig kostendeckend erhoben, vgl. BT-Drucks. 15/4493, S. 16.

Der Zeitaufwand für die Gewährung des Informationszugangs lag im Vergleich zu sonstigen vom BMJV zu bewältigenden IFG-Anträgen, die unter Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses fallen, noch im

unteren Bereich. Die anzusetzende Gebühr für den Informationszugang ist daher ebenfalls noch dem unteren Bereich des Gebührenrahmens der Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV zuzuordnen. Im Vergleich zu festgestellten Verwaltungsaufwänden und den entsprechend festgesetzten Gebühren in anderen vom BMJV bewältigten IFG-Anträgen ergibt sich, dass die Festlegung einer Gebühr in Höhe von 60,00 Euro bei dem hier verursachten Verwaltungsaufwand angemessen ist. Diese Gebühr entfaltet angesichts des Gebührenrahmens von bis zu 500,00 Euro und des festgestellten tatsächlichen Verwaltungsaufwands auch keine abschreckende Wirkung. Der Informationszugang nach § 1 IFG kann wirksam in Anspruch genommen werden.

4. Nach § 2 IFGGebV kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt oder in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Entsprechende Anhaltspunkte liegen hier nicht vor.

5. Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von **60,00 Euro** innerhalb eines Monats der Bundeskasse Trier,

IBAN:	DE81590000000059001020
BIC:	MARKDEF1590
Verwendungszweck:	1151 9007 2565 BEW 03183384

zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des

BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.